Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal

Abteilung I
A-855/2008
{T 0/2}

Urteil vom 20. April 2010

Besetzung

Richter Daniel Riedo (Vorsitz), Richter Michael Beusch,
Richterin Marianne Ryter Sauvant,
Gerichtsschreiberin Jeannine Müller.

Parteien

X._____ AG,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV,
Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

MWST; Vorsteuerabzug; Verrechnung (1/2001 - 2/2004).

Sachverhalt:

A.
Die X._____ AG (nachfolgend auch Steuerpflichtige) bezweckt den Handel mit Automobilen und Waren aller Art. Aufgrund dieser Tätigkeit ist sie seit dem 15. November 1997 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. An diversen Tagen im November 2001 sowie im Januar 2005 führte die ESTV bei der Steuerpflichtigen eine Kontrolle durch. Gestützt auf deren Ergebnis erhob die Verwaltung am 31. Januar 2005 für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 (1. Quartal 1998 bis 4. Quartal 2000) mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. ... eine Steuernachforderung in Höhe von (gerundet) Fr. 30'265.--, zuzüglich Verzugszins, sowie für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2004 (1. Quartal 2001 bis 2. Quartal 2004) mit EA Nr. ... eine solche Nachforderung im Betrag von (gerundet) Fr. 68'802.--, ebenfalls zuzüglich Verzugszins.

B.
Mit Entscheid vom 5. Januar 2006 bestätigte die ESTV die Steuernachforderung in Höhe von Fr. 30'265.-- für die Zeit vom 1. Quartal 1998 bis 4. Quartal 2000 und hielt fest, die Steuerpflichtige habe noch Mehrwertsteuern im Umfang von Fr. 24'439.65, zuzüglich Verzugszins, sowie Fr. 1'577.-- Verzugszins zu bezahlen; das für das 1. Quartal 2005 deklarierte Steuerguthaben in Höhe von Fr. 5'825.35 werde an die Steuernachforderung von Fr. 30'265.-- angerechnet. Der Betrag von Fr. 1'577.-- entspreche dem auf das Steuerguthaben entfallenden Verzugszins. Ferner hob sie den Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... vom 1. Dezember 2005 des Betreibungsamtes A._____ auf. In der Folge rechnete die ESTV auch das für das 3. Quartal 2005 deklarierte Steuerguthaben von Fr. 13'005.87 an die Steuernachforderung an sowie für den Restbetrag einen Teil der von der Steuerpflichtigen am 26. März 2006 im Zusammenhang mit dem erwähnten Zahlungsbefehl Nr. ... geleisteten Zahlung.

C.
Am 25. April 2006 erliess die ESTV einen weiteren Entscheid, mit welchem sie die Steuernachforderung von Fr. 68'802.-- für die Zeit vom 1. Quartal 2001 bis 2. Quartal 2004 bestätigte und den Zahlungsbefehl Nr. ... vom 19. Januar 2006 des Betreibungsamtes A._____ aufhob. Mit Eingabe von 22. Mai 2006 erhob die Steuerpflichtige Ein-

sprache und beantragte eine Reduktion der Steuernachforderung im Umfang von Fr. 36'732.80. Zur Begründung machte sie geltend, eine Überprüfung der Abrechnungen und der Buchhaltung für das Jahr 2000 habe ergeben, dass sie im Umfang von Fr. 10'640.01 zu wenig Vorsteuern geltend gemacht habe. Darüber hinaus habe sie Fr. 14'807.08 zu viel Mehrwertsteuern bezahlt. Beim verbleibenden Betrag handle es sich um Vorsteueraufrechnungen, welche die ESTV zu Unrecht vorgenommen habe.

D.
Mit Einspracheentscheid vom 9. Januar 2008 trat die ESTV im betragsmässigen Umfang von Fr. 31'541.09 nicht auf die Einsprache ein, stellte fest, der Entscheid vom 25. April 2006 sei in Höhe von Fr. 63'610.21 in Rechtskraft erwachsen und hiess die Einsprache, soweit darauf einzutreten sei, teilweise gut. Zur Begründung hielt die Verwaltung im Wesentlichen dafür, vom geltend gemachten Betrag von Fr. 36'732.80 würden Fr. 31'541.09 auf das Kalenderjahr 2000 entfallen und sich insoweit gegen den Entscheid vom 5. Januar 2006 richten. Dieser sei jedoch innert der Einsprachefrist unangefochten geblieben und demzufolge in Rechtskraft erwachsen. Der Entscheid vom 25. April 2006 werde lediglich im Umfang von Fr. 5'191.79 angefochten. Aufgrund der mit der Einsprache nachgereichten Belege könnten nunmehr Vorsteuerabzüge in Höhe von Fr. 4'803.-- gewährt werden.

E.
Am 7. Februar 2008 (Postaufgabe: 11. Februar 2008) reicht die X._____ AG (Beschwerdeführerin) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragt die Anerkennung des geltend gemachten Mehrwertsteuerguthabens von Fr. 36'732.80. Andernfalls sei infolge Eintritts der Verjährung auf die Steuernachforderung gemäss EA Nr. ... von (gerundet) Fr. 30'265.--, zuzüglich Verzugszins, zu verzichten. Die bereits bezahlten Beträge seien deshalb an die Steuernachforderung der EA Nr. ... anzurechnen. In ihrer Vernehmlassung vom 27. März 2008 beantragt die ESTV, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Mit Instruktionsverfügung vom 10. Februar 2010 fordert das Bundesverwaltungsgericht bei der Verwaltung weitere Auskünfte ein. Diese reicht ihre Stellungnahme nach gewährter Fristerstreckung am 8. März 2010 beim Gericht ein.

Auf die weiteren Vorbringen in den Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht wird – soweit entscheidwesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Einspracheentscheide der ESTV können gemäss Art. 31 i. V. m. Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich gemäss dessen Art. 37 das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Anfechtung berechtigt (Art. 48 VwVG). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten, soweit sie auch die Anforderungen an den Inhalt und die Form einhält (Art. 50 sowie 52 VwVG; vgl. hiezu E. 2.1 f. und 3.1 - 3.3 hienach).

1.2 Am 1. Januar 2010 ist das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) in Kraft getreten. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben grundsätzlich weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar (Art. 112 Abs. 1 MWSTG). Das vorliegende Verfahren untersteht in materieller Hinsicht deshalb dem Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG, AS 2000 1300).

Demgegenüber ist – unter Vorbehalt der die Bezugsverjährung betreffenden Bestimmungen – das neue mehrwertsteuerliche Verfahrensrecht im Sinn von Art. 113 Abs. 3 MWSTG auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren anwendbar. Allerdings ist Art. 113 Abs. 3 MWSTG insofern restriktiv auszulegen, als nur eigentliche Verfahrensnormen sofort auf hängige Verfahren anzuwenden sind, und es dabei nicht zu einer Anwendung von neuem materiellen Recht auf altrechtliche Sachverhalte kommen darf (ausführlich: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1113/2009 vom 23. Februar 2010 E. 1.3). Im Übrigen ist dasjenige Verfahrensrecht anwendbar, welches zum Zeitpunkt, in dem sich die konkrete Verfahrensfrage stellt, in Kraft steht. Hat das Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen, ob die Vorinstanz

das Verfahrensrecht richtig angewendet hat, so bleibt das Recht massgeblich, das zum Zeitpunkt der zu überprüfenden Verfahrenshandlung in Kraft stand und von der Vorinstanz angewendet werden musste, auch wenn inzwischen neues Recht in Kraft getreten sein sollte (vgl. zum Ganzen BGE 132 V 368 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 2A.68/2003 vom 31. August 2004 E. 9; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5876/2008 vom 24. März 2010 E. 1.3.2, A-4417/2007 vom 10. März 2010 E. 1.3.2).

2.

2.1 Gemäss Rechtsprechung ist derjenige, auf dessen Begehren bzw. Rechtsmittel nicht eingetreten worden ist, befugt, durch die ordentliche Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (statt vieler: BGE 124 II 499 E. 1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1276/2008 vom 1. September 2009 E. 1.2, A-1625/2006 vom 15. Dezember 2008 E. 1.2.2). Allerdings kann in einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann. Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend nur die Anhandnahme beantragen, nicht aber eine materielle Überprüfung verlangen (BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7801/2007 vom 5. März 2008 E. 1.4.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 78 Rz. 2.164). Eine Auseinandersetzung lediglich mit der materiellen Seite des Falls ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht sachbezogen, wenn die Vorinstanz aus formellen Gründen einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 123 V 335 E. 1b, BGE 118 Ia 143 E. 2, mit Hinweisen; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 97 Rz. 2.218).

2.2 Unter dem Anfechtungs- oder Beschwerdeobjekt ist der Gegenstand des Anfechtungsverfahrens, das heisst der angefochtene Hoheitsakt der Verwaltung, zu verstehen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7801/2007 vom 5. März 2008 E. 1.4.2, A-1608/2006 vom 8. Mai 2007 E. 3; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz. 963 ff.). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur

sein, was Gegenstand des Einspracheentscheids war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstands begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2; vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4811/2007 vom 20. Juli 2009 E. 1.3, A-3395/2007 vom 24. Februar 2009 E. 1.2; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., S. 25 Rz. 2.7). Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Er darf nicht über das Anfechtungsobjekt hinausgehen. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen; sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (BGE 131 II 200 E. 3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1418/2008 vom 14. Mai 2008 E. 2.2 mit Hinweisen; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., S. 26 Rz. 2.8).

2.3 Verfügungen der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden (Art. 64 Abs. 1 aMWSTG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die nach Tagen berechnete, mitteilungsbedürftige Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung (Eröffnung) an die Partei folgenden Tag zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt (sog. Zustellfiktion; vgl. BGE 127 I 31 E. 2a/aa, BGE 123 II 492 E. 1; seit 1. Januar 2007 gesetzlich in Art. 20 Abs. 2bis VwVG verankert). Als gesetzliche Frist kann die Einsprachefrist nicht erstreckt werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG).

2.4 Der Mehrwertsteuer unterliegen u. a. die im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Art. 5 Bst a und b aMWSTG). Eine Lieferung liegt vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (Art. 6 Abs. 1 aMWSTG). Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstands ist (Art. 7 Abs. 1 aMWSTG).

Damit ein steuerbarer Umsatz vorliegt, ist ein Austausch von Leistungen notwendig: Der Leistung (Lieferung oder Dienstleistung) steht eine Gegenleistung (Entgelt) gegenüber (Art. 5 aMWSTG; vgl. statt vieler: BVGE 2008/63 E. 2.3; Urteil des Bundesverwal-

tungsgerichts A-6152/2007 vom 21. August 2009 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Das Entgelt ist somit Voraussetzung, damit überhaupt ein Leistungsaustausch vorliegt; zugleich bildet es die Bemessungsgrundlage für die Steuer (vgl. Art. 33 Abs. 1 aMWSTG). Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet (Art. 33 Abs. 2 aMWSTG; vgl. zum Ganzen BGE 126 II 443 E. 6; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1595/2006 vom 2. April 2009 E. 2.4).

2.5 Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände oder Dienstleistungen für steuerbare Ausgangsleistungen, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung die ihr von anderen Steuerpflichtigen mit den Angaben nach Art. 37 aMWSTG in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen und Dienstleistungen als Vorsteuer abziehen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 aMWSTG).

2.6 Die Beweiswürdigung endet mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat (BGE 130 III 321 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2A.110/2000 vom 26. Januar 2001 E. 3c; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 279 f.; MARTIN ZWEIFEL, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zürich 1989, S. 109 f.). Gelangt das Gericht nicht zu diesem Ergebnis, kommen die Beweislastregeln zur Anwendung; es ist zu Ungunsten desjenigen zu urteilen, der die Beweislast trägt (GYGI, a.a.O., S. 279 f.; ZWEIFEL, a.a.O., S. 109 f.). Die Steuerbehörde trägt die Beweislast für Tatsachen, welche die Steuerpflicht als solche begründen oder die Steuerforderung erhöhen, das heisst für die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen. Demgegenüber ist der Steuerpflichtige für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen beweisbelastet, das heisst für solche Tatsachen, welche Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung bewirken (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 2005, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75 S. 495 ff. E. 5.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1960/2007 vom 1. Februar 2010 E. 1.4, A-1597/2006 + A-1598/2006 vom 17. August 2009 E. 4.1, A-1418/2006 vom 14. Mai 2008 E. 5.1 mit zahlreichen Hinweisen).

3.
Im vorliegenden Fall beantragt die Beschwerdeführerin – wie bereits im Einspracheverfahren – die Anerkennung eines Mehrwertsteuerguthabens in Höhe von Fr. 36'732.80 bzw. die Reduktion der Steuernachforderung im entsprechenden Betrag. Der Einsprache vom 22. Mai 2006 kann entnommen werden, dass es sich dabei insgesamt um fünf Positionen handelt. Drei davon betreffen ausschliesslich das Jahr 2000 (im Betrag von gesamthaft Fr. 31'541.09), die übrigen zwei die Jahre 2001 und 2002 (im Betrag von total Fr. 5'191.79). Dem vorliegenden Beschwerdeverfahren liegt der Einspracheentscheid betreffend die Steuernachforderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2004 zu Grunde. Die Steuernachforderung für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis und mit 31. Dezember 2000 bestätigte die ESTV demgegenüber mit Entscheid vom 5. Januar 2006. Dieser Entscheid blieb von der Beschwerdeführerin innert der 30-tägigen Einsprachefrist unangefochten.

3.1 Die ESTV hat im angefochtenen Einspracheentscheid erwogen, die Nachbelastungen für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 würden nicht zum Streitgegenstand des Einspracheverfahrens gehören, weshalb im Umfang von Fr. 31'541.09 nicht darauf einzutreten sei. Diese Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden: Die geltend gemachte Anerkennung der fraglichen drei Positionen aus dem Jahr 2000 geht offensichtlich über das konkrete Anfechtungsobjekt (den Entscheid betreffend die Steuernachforderung für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2004) hinaus und kann nicht Streitgegenstand, weder des Einspracheentscheids noch des vorliegenden Verfahrens, bilden (vgl. E. 2.2 hievor). Soweit die Beschwerdeführerin implizite geltend macht, jene Perioden bildeten vorliegend Streitgegenstand, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Unter den gegebenen Umständen ist der Vorwurf, sämtliche Steuernachforderungen für die Zeit bis und mit 31. Dezember 1999 seien bereits verjährt, nicht zu hören. Dasselbe gilt insoweit, als die Beschwerdeführerin die Verrechnung der Nachforderung gemäss EA Nr. ... mit Vorsteuerüberschüssen des 1. und 3. Quartals 2005 sowie mit einem Teil der von ihr im Zusammenhang mit dem ergangenen Zahlungsbefehl geleisteten Zahlung (vgl. B hievor) in Frage stellt.

3.2 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Einsprache vom 22. Mai 2006 im Betreff Folgendes festhält: "MWST Abrechnungen für die Jahre 1998 – 2004, Korrekturen, Ergänzungsab-

rechnung (Nr.) ... und ... und Entscheid vom 25.4.2006". Eingangs der Einsprache wird demgegenüber einzig angegeben, dass gegen den Entscheid vom 25. April 2006 Einsprache erhoben werde; der Entscheid vom 5. Januar 2006 wird nicht erwähnt. Die Ausführungen sind demnach teilweise widersprüchlich, zumal die EA Nr. ... die Steuernachforderung für das 1. Quartal 1998 bis 4. Quartal 2000 betrifft. Man könnte sich fragen, ob es allenfalls angezeigt gewesen wäre, die Einsprache vom 22. Mai 2006, soweit sie sich gegen die Steuernachforderung gemäss EA Nr. ... richtete, gleichsam als Einsprache gegen den Entscheid vom 5. Januar 2006 entgegenzunehmen. Wie es sich damit verhält, muss jedoch nicht abschliessend geklärt werden, da sowohl diese als auch die von der ESTV gewählte Vorgehensweise im Endeffekt – wenn auch mit einer unterschiedlichen Begründung – auf der Stufe der Vorinstanz zum gleichen Ergebnis führten. Hätte die ESTV die Einsprache vom 22. Mai 2006 auch als Einsprache gegen den Entscheid vom 5. Januar 2006 behandelt, wäre im entsprechenden Umfang auf diese, da sie klarerweise verspätet eingereicht worden wäre (vgl. E. 2.3 hievor), nicht einzutreten gewesen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verjährung und der Verrechnung betreffen ausschliesslich die materielle Seite und nicht die Eintretensfrage; eine Überprüfung derselben wäre der Kognition des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund des Nichteintretens der ESTV indes entzogen gewesen mit der Folge, dass auf die Beschwerde mangels sachbezogener Begründung nicht hätte eingetreten werden können (E. 2.1 hievor).

3.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Zusammenhang mit den drei Positionen in Höhe von Fr. 31'541.09 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Diesbezüglich scheidet eine Reduktion der Steuernachforderung folglich aus.

3.4 Es bleibt, über die Anerkennung der übrigen zwei Positionen im Umfang von Fr. 5'191.79 zu befinden.

3.4.1 Zum einen handelt es sich um einen Vorsteuerbetrag in Höhe von Fr. 3'178.44, welchen die ESTV mit EA Nr. ... nachbelastet hat. Die dagegen erhobene Einsprache hat die Verwaltung allerdings, aufgrund des zusammen mit der Einsprache eingereichten Kaufvertrags vom 17. Dezember 2001 zwischen der B._____ AG und der Beschwerdeführerin, gutgeheissen (vgl. auch Gutschriftsanzeige [GS] Nr. ... vom 9. Januar 2008; Vernehmlassungsbeilage 14). In diesem Umfang hat

die Beschwerdeführerin somit bereits im vorinstanzlichen Verfahren obsiegt, weshalb sie mit Bezug auf diese Position nicht mehr beschwert ist und es ihr insoweit am erforderlichen Rechtsschutzinteresse mangelt.

3.4.2 Die letzte Position, ausmachend Fr. 2'013.35, steht im Zusammenhang mit der Nachbelastung einer Vorsteuer in Höhe von Fr. 1'624.55. Die Beschwerdeführerin reichte im Einspracheverfahren die an sie gestellte Rechnung der C._____ AG vom 27. September 2001 im Betrag von Fr. 28'504.70 (inkl. Fr. 2'013.35 Mehrwertsteuern) nach. Gestützt darauf hat ihr die ESTV den nachbelasteten Betrag von Fr. 1'624.55 wieder gutgeschrieben und die Einsprache insoweit gutgeheissen. Für den Differenzbetrag von Fr. 388.80 (Fr. 2'013.35 ./. Fr. 1'624.55) hat sie die Einsprache demgegenüber abgewiesen. Im Streit liegt folglich nurmehr die Verweigerung des Vorsteuerabzugs im Umfang dieses Differenzbetrags.

3.4.2.1 In der erwähnten Rechnung der C._____ AG wird auf einen Leasingvertrag mit D._____ als Leasingnehmer für einen Mercedes-Benz ... verwiesen. Nach unwidersprochen gebliebener Darstellung in der Stellungnahme der ESTV vom 8. März 2010 vereinbarten die Beschwerdeführerin und D._____ vor dem Hintergrund der Auflösung bzw. des Auslaufens des Leasingvertrags, dass die Beschwerdeführerin das Fahrzeug zum aktuellen Buchwert übernimmt, D._____ ihr in diesem Zusammenhang allerdings eine (Differenz-)Zahlung in Höhe von Fr. 5'504.70 leistet. Diese Zahlung habe in etwa der Differenz zwischen dem Markt- und dem erwähnten Buchwert des Fahrzeugs (Minderwert) entsprochen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieser Ausführungen zu zweifeln.

3.4.2.2 Die ESTV hat im Zusammenhang mit der Differenzzahlung in der Stellungnahme vom 8. März 2010 festgehalten, die Beschwerdeführerin weise eine "Versteuerung des von D._____ erhaltenen Entgelts" von Fr. 5'504.70 nicht nach bzw. mache dies gar nicht geltend. Demzufolge wäre ihr grundsätzlich ein Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 388.80 nachzubelasten. Da jedoch für die Berechnung des vorgenommenen Vorsteuerabzugs die erhaltene Differenzzahlung von Fr. 5'504.70 vom Rechnungsbetrag über Fr. 28'504.70 in Abzug gebracht worden sei, habe auf eine solche Nachbelastung verzichtet werden können; der Vorsteuerabzug in Höhe von Fr. 1'624.55 basiere auf einem Betrag von Fr. 23'000.--.

Auf die fehlende "Versteuerung der Differenzzahlung" (bzw. deren entsprechende Berücksichtigung in der Bemessungsgrundlage) hat die ESTV bereits im angefochtenen Einspracheentscheid hingewiesen. Hiegegen hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde keinerlei Einwände erhoben. Ausserdem befindet sich auch in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten kein Nachweis für eine allfällige Versteuerung. Unter den gegebenen Umständen ist deshalb davon auszugehen, dass eine solche unterblieben ist, obschon es sich offensichtlich um eine steuerbare Leistung handelt (vgl. E. 2.4 hievor). Würde der Beschwerdeführerin aufgrund der nachgereichten Rechnung der C._____ AG für die Lieferung des Fahrzeugs der volle Vorsteuerabzug von Fr. 2'013.35 gewährt und gutgeschrieben werden, müsste ihr – wie die Verwaltung zu Recht festhält – gleichzeitig die Mehrwertsteuer auf der erhaltenen Differenzzahlung von Fr. 5'504.70 , d. h. ein Betrag von Fr. 388.80, nachbelastet werden. Per Saldo würde daraus ebenfalls eine Gutschrift von lediglich Fr. 1'624.55 resultieren. Die ESTV hat demnach im Ergebnis zu Recht für den Betrag von Fr. 388.80 den Vorsteuerabzug verweigert.

4.

Ausgangsgemäss ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, welche auf Fr. 4'000.-- festgesetzt werden, sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 4'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- verrechnet.

3.
Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde)

Der vorsitzende Richter:	Die Gerichtsschreiberin:
Daniel Riedo	Jeannine Müller

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: